

## Beschlussauszug aus der Sitzung des Wirtschafts-, Tourismus- und Umweltausschusses der Stadt Klütz vom 06.09.2022

---

### **Top 10.2 Kurabgabensatzung (inkl. Meldeschein)**

Drei Themenkomplexe werden diskutiert:

- 1) Satzung
- 2) Abgabenhöhe
- 3) elektronisches Meldescheinsystem

Zu 1) und 2) soll erst eine Beschlussempfehlung erfolgen, wenn die Anerkennung als Tourismusort vorliegt.

Der WTU-Ausschuss befasst sich aber jetzt grundsätzlich mit der inhaltlichen Ausrichtung der Satzung.

Nach einer ausführlichen Diskussion befinden die Ausschussmitglieder einstimmig den anliegenden Entwurf der Kurabgabensatzung mit den vorgeschlagenen Änderungen für die Stadtvertretung als empfehlenswert zur Beschlussfassung. Zu beachten ist zusätzlich, dass § 6 (1) der ermäßigte Satz 1,00 € betragen soll. In § 7 (2) Jahreskarte ermäßigt: 28,00 €.

Der Entwurf soll nicht wieder erneut in den WTU-Ausschuss zur Beratung.

Zu 3) erläutert die Tourismusbeauftragte die Notwendigkeit der Anschaffung eines elektronischen Meldescheinsystems. Im Haushalt der Stadt sind dafür bisher keine Mittel eingeplant. Sie werden aber durch Einsparungen in anderen Haushaltspositionen zur Verfügung stehen. Es wird ein entsprechender Beschluss für diese außerplanmäßige Ausgabe für die Stadtvertretung vorbereitet.

Die Ausschussmitglieder stimmen einstimmig für die Anschaffung eines elektronischen Meldescheinsystems. Es wird das System AVS empfohlen.

# Satzung der Stadt Klütz über die Erhebung von Kurabgaben (Kurabgabensatzung) vom ...

## Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2019 (GVOBl. MV. S. 467) und der §§ 1, 2, 4 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom ... folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Kurabgabe wird im Gebiet der Stadt Klütz in den Ortsteilen Klütz, Wohlenberg, Oberhof, Christinenfeld, ... erhoben.
- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, einschließlich des Strandes und der Herstellung, Pflege und Instandhaltung der zu Erholungszwecken dienenden Infrastruktur sowie Deckung des Aufwandes für touristische, sportliche und kulturelle Betreuung der Gäste wird eine Kurabgabe erhoben. sowie für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen und beworbenen und angebotenen Leistungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (2) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die kommunalen Erholungseinrichtungen benutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und den Besuch von Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes Entgelt erhoben werden.

Kommentiert [H1]: Erfassung der anerkannten Ortsteile

Kommentiert [SS2]: Gem. §1 Abs. 1 KAG

## § 2

### Erhebungszeitraum /Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben.
- (2) Die Kurabgabe wird von allen natürlichen Personen erhoben, die sich in dem Gebiet der Stadt Klütz und ihren Ortsteilen aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (3) Als ortsfremd gilt auch, wer in der Stadt Klütz Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist, wenn und soweit er sie zu Erholungszwecken nutzt. Wohneinheit bzw. -gelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Zimmer, Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

Kommentiert [Sas3]: WTU 06.09.2022 „und ihren Ortsteilen“

### § 3 Befreiungen / Ermäßigungen

- (1) Von der Kurabgabe befreit sind Kinder / Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
- (2) Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung ab 50 % wird die Kurabgabe um 50% ermäßigt. Gleiches gilt für die Begleitperson eines Schwerbehinderten, der völlig auf ständige Begleitung angewiesen ist (Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis).

**Kommentiert [SS4]:** Die Strandgebühr wird zurzeit für Personen ab 14 J. erhoben. = da Tages- und Übernachtungsgäste gleich zu behandeln sind, müsste dies angepasst werden.

**Kommentiert [Sas5]:** WTU 06.09.2022 zu streichen (um 50%)

### § 4 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

- (1) Die Kurabgabenschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag ab dem Anreisetag. An- und Abreise werden insgesamt als ein Tag berechnet. Die Kurabgabe ist am Tag der Ankunft für den gesamten Aufenthalt fällig und an den Wohnungsgeber zu zahlen.
- (2) Tagesgäste entrichten die Kurabgabe durch Lösen einer Tageskurkarte an den Kurabgabeautomaten an den Strandeingängen. Die Tageskurkarte ist auch bei der Stadtinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz oder über die MobiletApp erhältlich.
- (2) Vermieter, die Wohnraum zu Erholungszwecken zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die beherbergten Personen zu melden, die Kurabgabe einzuziehen und abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe und können als Gesamtschuldner neben den eigentlichen Abgabepflichtigen in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten, Booten und sonstigen geeigneten Unterkunftsöglichkeiten überlässt.

**Kommentiert [Sas6]:** WTU 06.09.2022: Unterkunftsgeber (nicht „Wohnungsgeber“)

**Kommentiert [SS7]:** Unterschied Übernachtungs- und Tagesgäste

#### 2.1. Elektronisches Meldescheinverfahren

Jeder Vermieter/Vermittler von Unterkünften, der sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden hat, erhält von der Stadt Klütz Zugangsdaten für die Meldescheinsoftware und Druckvorlagen für Kurkarten. Das Passwort für die Anmeldung zur Meldescheinsoftware ist vom Vermieter/Vermittler bei der ersten Anmeldung zu ändern. Besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung, ist die Stadt Klütz unverzüglich zu benachrichtigen.

Mit den Zugangsdaten kann der Vermieter/Vermittler die Erfassung und Erstellung der Meldescheine/Kurkarten mit Hilfe des eigenen Computers oder vergleichbaren Geräts und des eigenen Druckers durchführen.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich von der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz einen Bescheid für die im Vormonat abgereisten Gäste; Jahreskurkarten werden im Monat der Ausstellung abgerechnet.

#### 2.2. Manuelles Meldescheinverfahren (bis 31.12.2023)

Jeder Vermieter/Vermittler, der sich für das manuelle Meldescheinverfahren entschieden hat, ist verpflichtet, von allen aufgenommenen Personen einen von der Stadt Klütz zur Verfügung gestellten nummerierten Meldescheinvordruck auszuhändigen und ausfüllen zu lassen. Der Gast hat die Richtigkeit der Angaben und dem Empfang der Vordruckdurchschrift durch seine Unterschrift zu bestätigen. Die für die Stadt Klütz bestimmte Ausfertigung (Original) ist spätestens bis zum 10. des Monats für den vorangegangenen Monat in der Stadtinformation Klütz, Im Thurow 14, 23948 Klütz abzugeben.

Die dem Vermieter/Vermittler von der Stadt Klütz ausgegebenen nummerierten Meldescheinvordrucke sind lückenlos nachzuweisen. Nicht-verbrauchte Meldescheine sind der Stadt Klütz vollständig bis 31.01. des Folgejahres zurückzugeben.

Der Vermieter/Vermittler erhält monatlich einen Bescheid von der Stadt Klütz c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz für die im Vormonat abgereisten Gäste. Die Ausstellung von manuellen Jahreskurkarten ist ausgeschlossen.

**Kommentiert [SS8]:** Gem. § 11 Abs. 5 KAG kann „durch Satzung bestimmt werden, dass die zur Erhebung der Kurabgaben erforderlichen Daten, personenbezogenen Daten und besondere Kategorien personenbezogener Daten elektronisch an die Gemeinden zu übermitteln sind.“  
Empfehlung: ab dem 2. Jahr nur noch elektronische Übermittlung

**Kommentiert [SS9]:** Kann gestrichen werden. In Zierow endet der kurabgabepflichtige Zeitraum am 31.10. und beginnt erst wieder am 01.04. – Klütz plant eine ganzjährige Kurabgabe, daher ist die Rückgabe am 31.01. nicht notwendig. Ab 01.01. würden die im Vorjahr verbrauchten Meldeschein wieder genutzt, daher ist die Rückgabe am 31.01. sinnlos.  
Eingefügt werden könnte: „Vermieter/Vermittler sind verpflichtet, nicht verbrauchte Meldescheine bei Beendigung ihrer Geschäftstätigkeit (Geschäftsaufgabe) der Stadt Klütz zurückzugeben.“

Ab dem 01.01.2024 sind die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Daten durch die Vermieter/Vermittler ausschließlich elektronisch an die Stadt Klütz zu übermitteln.

Kommentiert [SS10]: Falls ab 01.01.2024 gewünscht...

- (3) Für Inhaber einer eigenen Wohngelegenheit im Sinne des § 9 Abs. 1, entsteht die Kurabgabepflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Die Fälligkeit der Kurabgabe wird in diesen Fällen den Veranlagungsbescheid festgesetzt.
- (4) Kurabgabepflichtige, welche im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste), haben ihre Kurabgabe unverzüglich bei Ankunft durch Lösen einer Tageskurkarte am Strandautomaten in Wohlenberg, über die Mobilet App oder bei der Stadtinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz zu entrichten.

Kommentiert [SS11]: Nur 1 Automat vorhanden?? / an den Strandautomaten

### § 5 Kurkarten

- (1) Bei Zahlung der Kurabgabe wird durch den Wohnungsgeber eine auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte erstellt, Kurkarten haben nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Aufenthaltszeitraumes Gültigkeit. Kurkarten sind nicht übertragbar und werden bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur kostenfreien oder eintrittsermäßigten Benutzung von Einrichtungen, Angeboten und Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Die Kurkarten sind ständig mitzuführen. Sie sind auf Verlangen den Aufsichtspersonen, die sich als solche ausweisen müssen, vorzuzeigen. Wer bei Kontrollen ohne Kurkarte angetroffen wird, hat zusätzlich ein Nachlöseentgelt von 3,00 € pro Person zu entrichten.
- (4) Der Inhaber/Vermieter/Vermittler einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, die Kurkartenvordrucke der Stadt Klütz zu verwenden. Als Zahlungsnachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen des Gastes (nur bei Übernachtungsgästen) und die zeitliche Gültigkeit der Kurkarte ausweist.

Kommentiert [SS12]: Pro Person einfügen

Kommentiert [SS13]: Nur Korrektur Tippfehler

### § 6 Höhe der Kurabgabe

- (1) Die Höhe der Kurabgabe pro Tag im Erhebungsgebiet beträgt 1,50 € pro Person; ermäßigt gem. § 3 Abs. 2 dieser Satzung 0,75 € pro Person, € 1,00 pro Person
- (2) In der Kurabgabe ist die Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuergesetz enthalten.

Kommentiert [Sas14]: WTU 06.09.2022: 1,00 € pro Person

### § 7 Jahreskurabgabe

- (1) Den kurabgabepflichtigen Personen steht es frei, anstelle einer nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen. Das gilt nicht für die Personen nach § 9 Abs. 1 §10 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt:  
pro voll zahlende Person: 42,00 €  
pro ermäßigte Person: 21,00 € 28,00 €

Kommentiert [SS15]: §10 – sofern §8 „Rückzahlung von Kurabgabe“ eingefügt wird.

Kommentiert [Sas16]: WTU 06.09.2022: 28,00 €

Kommentiert [SS17]: Bemessung der JKK sollte eingefügt werden = Begründung, kein fiktiver Wert

Der Bemessung der Jahreskurkarte liegen 28 Aufenthaltstage zugrunde.

Seite 3 von 6

## § 8

### Rückzahlungen von Kurabgabe

- (1) Bei vorzeitiger Rückreise (Krankheit, Unfall oder Sterbefall) wird die zu viel gezahlte Kurabgabe durch die Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz rückerstattet. Die Zahlung erfolgt nur an Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber die Abreise des Kurgastes bescheinigt hat. Dieser Anspruch erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (2) Inhaber von Jahreskurkarten und Tageskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

**Kommentiert [SS18]:** Empfehlung: Einfügen des § zur Rückzahlung von Kurabgabe

## § 8

### Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Wohnungsgeber) ist verpflichtet,
  - a) dieses **schriftlich** der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft **und der darin aufgestellten Betten** mitzuteilen,
  - b) von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tage der Ankunft die Kurabgabe einzuziehen und die Kurkarte **unverzüglich** auszuhändigen. Dabei sind die Bestimmungen des Landesmeldegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden. Diese Pflichten obliegen auch ortsfremden Besitzern und Eigentümern von Wohneinheiten im Sinne von § 2 Abs. 3 dieser Satzung für die Personen, denen sie Unterkunft gewähren. Wohnungsgeber im Sinne dieser Satzung sind auch Grundeigentümer / -besitzer, die Plätze für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und dergleichen zur Verfügung stellen. Die Pflichten der Wohnungsgeber gelten gleichfalls für die Leitung von Hotels, Pensionen, Ferienheimen, Kurheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Schullandstätten, Kinderheimen und ähnlichen Erholungseinrichtungen.
- (2) Jeder Wohnungsgeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Jeder Wohnungsgeber, der seine nach dieser Satzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den entstandenen Schaden.

**Kommentiert [Sas19]:** §9

## § 9

### Inhaber eigener Wohngelegenheiten

- (1) Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Appartements, Sommerhäusern, Wochenendhäusern, Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und dgl. aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach § 7 dieser Satzung. Das gleiche gilt für deren Ehegatten/eingetragene Lebenspartner **und im selben Haushalt lebende Kinder ab 16 Jahre**.
- (2) Soweit diese Personen Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber. § 8 findet entsprechende Anwendung.

**Kommentiert [Sas20]:** §10

**Kommentiert [Sas21]:** WTU 06.09.2022: ab 16 Jahre

## § 10

### Schätzung von Abgabepflichtigen und Kontrollen

- (1) Wenn die Stadt Klütz die Abgabegrundlagen für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der

**Kommentiert [Sas22]:** §11

Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 nicht ermitteln kann, kann sie schätzen und einen auf dieser Schätzung beruhenden Abgabebescheid erlassen.

- (2) Bei Wohnungs- und Platzvermietern, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen oder die offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, kann die Gemeinde die Angaben durch eine Prüfung der Unterkunftsmöglichkeiten selbst erheben.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 seiner Kurabgabepflicht nicht nachkommt,
  2. entgegen ~~§ 8~~ § 9 Abs. 1 Buchstabe a Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und dieses der Stadt Klütz, c/o Amt Klützer Winkel, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, unter Angabe der Art der Unterkunft nicht mitteilt,
  3. entgegen ~~§ 8~~ § 9 Abs. 1 Buchstabe b Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt und von allen aufgenommenen Personen nach § 2 am Tag der Ankunft die Kurabgabe nicht für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum von den Gästen einzieht und die Kurkarte nicht aushändigt.
  4. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b den Gästen die Kurkarte nicht aushändigt.
  5. entgegen § 9 Abs. 1 Buchstabe b nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach dem Landesmeldegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt.
  6. entgegen § 4 Abs. 2.2. das für die Stadt bestimmte Original des ausgefüllten manuellen Meldescheins nicht spätestens am 10. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat bei der Stadtinformation, Im Thurow 14, 23948 Klütz zur Abrechnung einreicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 KV M-V in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes Klützer Winkel.

## § 12

### Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabe-/Meldepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabe-/Meldepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Klützer Winkel für die Stadt Klütz befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Melderegisterrauskünfte
  - Gästeverzeichnis der Vermieter

Kommentiert [Sas23]: §12

Kommentiert [SS24]: Ggf. zu ändern in §9

Kommentiert [SS25]:

Kommentiert [SS26]: Erfahrungswerte: bei Kontrollen in Zierow haben Gäste angegeben, dass sie, ob der Betrag entrichtet wurde, (noch) keine Kurkarten erhalten haben. Dies ist zum Teil auch in Satzungen anderer Kurorte aufgeführt.

Kommentiert [SS27]: Erfahrungswerte: bei etwa 50% der manuell ausgefüllten Meldescheine fehlten in Zierow Angaben (Anschrift, Namen der Mitreisenden).

Kommentiert [SS28]: Erfahrungswerte: Einige Vermieter/Vermittler haben (grundsätzlich) ihre Meldescheine nicht fristgerecht einreicht (bis zu 4 Monate später). Die monatliche Abrechnung konnte daher nicht erfolgen.

Kommentiert [Sas29]: §13

- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Grundstückeigentümerverzeichnis
- Zweitwohnungssteueranlagung

(3) Darüber hinaus sind die Erhebungen und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten, sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind.

(4) Der Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

### § 13

#### In-Kraft-Treten

Kommentiert [Sas30]: §14

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Stadt Klütz, den ...

\_\_\_\_\_  
J. Mevius  
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.